



**Österreichischer Fonds zur Stärkung und Förderung
von Frauen und Mädchen**

FÖRDERRICHTLINIE PROJEKTFÖRDERUNGEN
NOVEMBER 2026

Stand: 02.10.2026

Österreichischer Fonds zur Stärkung und Förderung von Frauen und Mädchen,
Vorgartenstraße 204, 1020 Wien

Inhalt

1 Präambel	4
2 Rechtsgrundlagen.....	4
3 Allgemeines zur Projektförderung	5
3.1 Fördergegenstand und Zielgruppe	5
3.2 Förderwerbende.....	6
3.3 Förderart und -höhe	6
4 Fördervoraussetzungen.....	7
4.1 Allgemeine Bestimmungen	7
4.2 Vermeidung von unerwünschten Mehrfachförderungen.....	9
4.3 Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.....	9
5 Förderbare Kosten.....	9
5.1 Direkte Kosten	10
5.1.1 Personalkosten	10
5.1.2 Sachkosten.....	12
5.1.3 Unteraufträge	14
5.2 Indirekte Kosten.....	15
5.3 Nicht förderbare Kosten	16
6 Ablauf der Förderungsgewährung	16
6.1 Förderaufruf	16
6.2 Antragstellung	17
6.3 Projektauswahl.....	17
6.3.1 Initial- und Wachstumsphase	18
6.3.2 Bewertungskriterien.....	18
6.4 Fördervertrag	20
6.4.1 Allgemeines.....	20
6.4.2 Einstellung und Rückzahlung der Förderung.....	22
6.5 Unvorhersehbaren Bedarf	23
7 Änderungen, Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung.....	23

7.1 Änderungen.....	23
7.2 Dokumentation und Endbericht	24
7.3 Kontrolle und Auszahlung	25
7.3.1 Kontrolle.....	25
7.3.2 Endabrechnung	26
7.3.3 Auszahlung.....	28
7.4 Evaluierung	29
8 Informationen zur Datenübermittlung und Datenverwendung.....	29
9 Haftung, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht.....	31
10 Integrierende Vertragsbestandteile.....	31
11 Inkrafttreten	32

1 Präambel

Um die tatsächliche Gleichstellung von Frauen in allen Gesellschaftsbereichen voranzutreiben und geschlechterbezogenen Stereotypen entgegenzuwirken, wurde im Frühjahr 2022 der *Österreichische Fonds zur Stärkung und Förderung von Frauen und Mädchen* (nachfolgend „LEA“) gegründet.

Die Fondszwecke sind:

- die **Verwirklichung des Menschenrechts auf Gleichbehandlung** von Frauen und Männern,
- die **Stärkung und das Empowerment von Frauen** aller Altersstufen einschließlich der Förderung der ökonomischen Selbstbestimmung und Unabhängigkeit,
- der **Abbau von bestehenden Ungleichheiten** zwischen Frauen und Männern in allen Gesellschaftsbereichen und damit die faktische Gleichstellung zwischen Frauen und Männern,
- die **Forcierung frauenspezifischer Anliegen**,
- der **Abbau von geschlechterbezogenen Stereotypen** und
- die diesbezügliche Bewusstseinsbildung innerhalb der Gesellschaft.

2 Rechtsgrundlagen

2.1 Der Österreichische Fonds zur Stärkung und Förderung von Frauen und Mädchen ist ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit. Seine Tätigkeit erfolgt auf Grundlage des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes 2015 (BStFG 2015), BGBl. I Nr. 160/2015, in der jeweils geltenden Fassung. Der Fonds verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO). Die Mittel des Fonds sind ausschließlich zur Erfüllung des in der Gründungserklärung festgelegten Fondszwecks zu verwenden. Organisation, Verwaltung und Aufsicht des Fonds erfolgen nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes 2015 und der Gründungserklärung des Fonds vom 15.12.2021.

2.2 Sofern es sich um eine Förderung handelt, die als Beihilfe im Sinne des Art 107 AEUV zu qualifizieren ist, wird auf die Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen hingewiesen. Für diesen Fall bestätigen die Fördernehmenden ausdrücklich, dass der Gesamtbetrag der ihnen von einem Mitgliedstaat gewährten De-Minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Jahren EUR 300.000,00 nicht überstiegen hat, wobei als Gewährungszeitpunkt der Erwerb des Rechtsanspruchs auf die Beihilfe nach nationalem Recht gilt (Art 3 Abs 2 VO (EU) 2023/2831).

3 Allgemeines zur Projektförderung

3.1 Fördergegenstand und Zielgruppe

Gegenstand einer Förderung im Rahmen dieser Förderrichtlinie sind Projekte und Maßnahmen, die aus Förderaufrufen von LEA hervorgehen und der Verwirklichung des Fondszwecks dienen.

Es werden ausschließlich Einzelprojekte und keine regulären Tätigkeiten einer Organisation wie bspw. die statutengemäße Vereinstätigkeit, gefördert. Somit werden keine Basisförderungen vergeben.

Primär profitieren sollen dabei in jedem Fall Mädchen und Frauen in Österreich. Dies kann aber auch indirekt über Projektvorhaben erfolgen, die beispielsweise Multiplikatorinnen und Multiplikatoren schulen bzw. fortbilden, Communities aufbauen bzw. vernetzen, zur gesamtgesellschaftlichen Bewusstseinsbildung und Wissensvermittlung beitragen oder strukturelle Veränderungen fördern.

Es können Projekte in der Kategorie „Initialphase“ sowie in der Kategorie „Wachstumsphase“ eingereicht werden. Details dazu siehe 6.3.1.

LEA fördert ausschließlich Projekte, die in Österreich durchgeführt werden.

3.2 Förderwerbende

Förderungsfähig sind ausschließlich

- begünstigte Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs 3 EStG, die in der Liste der begünstigten Spendenempfänger gemäß § 4a Abs 5 Z 3 EStG aufgenommenen sind.
- aufgrund des Gesetzes begünstigte Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs 6 EStG.

Die Förderwerbenden haben zu bestätigen, dass sie zu den genannten begünstigten Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs 3 und Abs 6 EStG zählen und dies entsprechend nachzuweisen. Der Status als spendenbegünstigte Einrichtung muss während der gesamten Projektdauer aufrecht sein.

Projektpartnerschaften mit anderen, nach dieser Förderrichtlinie ebenfalls förderungsfähigen Organisationen, sind im Rahmen eines Projekts grundsätzlich möglich, wenn diese anderen förderungsfähigen Organisationen (Partnerorganisationen) die Voraussetzungen für die Gewährung abgabenrechtlicher Begünstigungen gemäß §§ 34 bis 47 BAO erfüllen. Partnerorganisationen sind Organisationen, die aktiv an der Projektumsetzung beteiligt sind, projektbezogene Kosten verursachen und auch solidarisch für die gewährte Förderung haften. Im Falle einer Projektpartnerschaft ist ein einzelner Projektvorschlag einzureichen, wobei die einbringende Organisation Fördernehmende und für die Durchführung des Projekts allein verantwortlich ist. Die Details dazu sind in einer Vereinbarung zwischen den beteiligten Organisationen festzuhalten und im Förderansuchen auszuführen.

3.3 Förderart und -höhe

Die Förderungen sind sonstige Geldzuwendungen privatrechtlicher Art, die LEA Fördernehmenden auf Grundlage eines privatrechtlichen Fördervertrages für eine förderwürdige Leistung gewährt, ohne dafür unmittelbar eine angemessene, geldwerte Gegenleistung zu erhalten.

Die Förderungen werden als Einzelförderung für eine einzelne abgegrenzte, zeitlich und sachlich bestimmte Leistung (Durchführung eines Einzelprojektes) gewährt.

Außerdem gelten folgende Bedingungen:

- Eine Förderung wird nur in dem zur Zielerreichung erforderlichen und nachvollziehbaren Ausmaß gewährt.
- Eingereichte Projekte können auch nach einer erfolgten Auswahl nur nach Maßgabe der Verfügbarkeit der finanziellen Mittel gefördert werden.
- Die Fördersumme wird im jeweiligen Förderaufruf festgelegt. Im Falle einer Auswahl erfolgt die Auszahlung in zwei Teilbeträgen gemäß Punkt 7.3.2. Somit ist gegebenenfalls eine Vor- oder Zwischenfinanzierung durch den Fördernehmer vorzunehmen.

Auf die Gewährung einer Förderung besteht dem Grunde und der Höhe nach kein Rechtsanspruch. Auch die Förderung ausgewählter Projekte steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der budgetierten Fördermittel durch LEA. Sollte es während der Laufzeit eines geförderten Projekts zu einer Reduktion der verfügbaren Fördermittel kommen, ist LEA berechtigt, die bereits zugesagten Förderungen anzupassen, insbesondere durch Reduktion der Förderhöhe oder Änderung der Auszahlungsmodalitäten. Ein Anspruch auf Aufrechterhaltung der ursprünglich zugesagten Förderhöhe besteht nicht. Sind die Fördermittel von LEA während der Laufzeit, insb. vor Endabrechnung, eines geförderten Projekts aufgebraucht, besteht kein Anspruch auf Gewährung von weiteren Auszahlungen. LEA übernimmt keine Haftung für daraus resultierende Schäden oder Nachteile.

4 Fördervoraussetzungen

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass aufgrund der Angaben und Nachweise im Förderansuchen und mangels gegenteiliger Hinweise

- von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung durch die Förderwerbenden ausgegangen werden kann,
- eine ordnungsgemäße und vertragskonforme Durchführung der förderwürdigen Leistung durch die Förderwerbenden zu erwarten ist, insbesondere aufgrund der fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen,
- kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt und
- kein sonstiger in dieser Förderrichtlinie vorgesehener Ausschlussgrund vorliegt.

Eine Förderung kann zudem nur gewährt werden, wenn Förderwerbende zur Durchführung des Projektes befugt sind, wenn gegen sie bzw. ihre vertretungsbefugten Organe keine einschlägige rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung (z.B. wegen Fördermissbrauchs [§ 153b StGB], Betrug [§§ 146 ff StGB], Untreue [§ 153 StGB] etc.) oder verwaltungsstrafrechtliche Bestrafung vorliegt und sie über die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zur Ausführung des Projekts verfügen. Dies haben die Förderwerbenden bei Antragstellung zu bestätigen.

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn die Durchführung des Projekts ohne Förderung nicht oder nicht im erforderlichen Umfang möglich ist und von Gewährung der Förderung (= Unterfertigung des Angebots gemäß 6.4.1) mit dem Projekt noch nicht begonnen wurde.

Die Förderungsquote beträgt bis zu 100 % der Gesamtkosten des Projekts. Eine breite Finanzierung ist grundsätzlich anzustreben. Die Einbringung von Eigenmitteln und in-kind-Leistungen werden grundsätzlich positiv bewertet und können in einem Antrag dargestellt werden. Die Gewährung der Förderungen erfolgt, vorbehaltlich der Verfügbarkeit, gänzlich aus Mitteln von LEA.

Eine Teilförderung von Projekten ist grundsätzlich möglich, solange klar dargestellt wird, welcher Teil des Projekts von LEA gefördert wird.

4.2 Vermeidung von unerwünschten Mehrfachförderungen

Um Doppelförderungen vorzubeugen, ist sicherzustellen, dass Projektvorhaben nicht durch andere Förderinstrumente gedeckt werden, insbesondere durch Mittel

- der Europäischen Union,
- der Förderungen des Bundesministeriums für Frauen, Wissenschaft und Forschung oder
- anderer Stellen des Bundes, der Länder und Gemeinden.

Eingereichte Projekte sind von anderen Förderinstrumenten daher klar abzugrenzen. Sollten die Förderwerbenden weitere Fördermittel für dasselbe Projekt generieren, haben die Förderwerbenden dies LEA (auch nach Projektende) unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Förderung von LEA reduziert sich in diesem Fall entsprechend, sodass die Fördermittel ganz oder teilweise an LEA zurückzuzahlen sind.

Mit den von LEA gewährten Fördermitteln darf kein Gewinn generiert und keine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt werden.

4.3 Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit

Im Sinne des Grundsatzes der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sind Ausgaben nur insofern förderfähig, als sie ihrer Art und Höhe nach zur Erreichung der Projektziele angemessen und unbedingt erforderlich sind.

5 Förderbare Kosten

Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit dem geförderten Projekt in Zusammenhang stehen, und in jenem Ausmaß, als sie zur Durchführung des Projektes und der Projektziele unbedingt erforderlich sind. Das Projektbudget hat alle mit der Durchführung des geförderten Projektes im Zusammenhang stehenden Einnahmen und Ausgaben der Fördernehmenden auszuweisen.

Ausgaben im Sinne des mit dem Fördervertrag genehmigten Projektbudgets können als direkte (5.1) und/oder indirekte Kosten (5.2) geltend gemacht werden. Bei jeglichem Mitteleinsatz gilt der Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit im Sinne Punkt 4.3. Die Mittelvergabe liegt im Ermessen von LEA, welches im Rahmen der in diesen Förderrichtlinien festgelegten Kriterien ausgeübt wird.

Die Projekteinnahmen im Sinne des mit dem Fördervertrag genehmigten Projektbudgets setzen sich aus Mitteln von LEA (bis zu 100%) sowie aus anderen öffentlichen oder privaten Quellen, Eigenbeiträgen der Fördernehmenden sowie allen während des Förderzeitraums durch das Projekt erwirtschafteten Einnahmen zusammen. Alle Einnahmen sind im Zuge der Endabrechnung mittels entsprechender Belege und in einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung nachzuweisen.

Mit den geförderten Projekten dürfen keine Gewinne erzielt und keine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt werden.

5.1 Direkte Kosten

Direkte Kosten sind dem Projekt zurechenbare Ausgaben bzw. Aufwendungen, die zur Umsetzung des eingereichten Projektes erforderlich sind und direkt, tatsächlich und zusätzlich zum herkömmlichen Betriebsaufwand der Fördernehmenden für die Dauer vom Projektbeginn bis zum Projektende entstehen. Förderbare direkte Kosten sind

- Personalkosten für Angestellte und freie Dienstnehmende (5.1.1.),
- Sachkosten (5.1.2.) und
- Kosten für Dienstleistungen Dritter (5.1.3.)

5.1.1 Personalkosten

Förderfähig sind ausschließlich Personalkosten von Mitarbeitenden, die ganz oder teilweise für die Umsetzung des zu fördernden Projektes eingesetzt werden und somit eine unmittelbare Rolle im Projekt einnehmen und ausschließlich Kosten für

Zeiträume, in denen die Mitarbeitenden nachweislich für das geförderte Projekt tätig waren. Projektleitungen sind jedenfalls in dieser Kategorie zu budgetieren.¹

Das Projekt-Personal muss in einem direkten Anstellungsverhältnis² zu den Fördernehmenden stehen.

Förderfähig sind die von Fördernehmenden an diese Mitarbeitenden ausbezahlten und nachweisbaren Bruttogehälter/-löhne inkl. der abgeführten gesetzlichen Lohnnebenkosten. Personalkosten sind maximal bis zu der Höhe förderungsfähig, die den ARR 2014 in der geltenden Fassung entsprechen. Mehr- und Überstunden sind nur in begründeten Ausnahmefällen förderbar. Mehr- und Überstundenpauschalen sind generell nicht förderbar. Bei All-In-Verträgen sind die Anteile, die pauschale Abgeltungen für Überstunden darstellen, nicht förderbar. Die abgerechneten Personalkosten sind durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen, wie etwa Jahreslohnkonten bzw. Honorarnoten. LEA sind auf Nachfrage auch folgende Nachweise zu erbringen:

- Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamts bzw. des zuständigen Sozialversicherungsträgers,
- Unterlagen zur Berechnung der Personalkosten gesamt und einzelner Mitarbeiter.

Insbesondere sind die Fördernehmenden auch verpflichtet, Zeitaufzeichnungen zu führen, in denen die IST-Gesamtarbeitszeit aller Mitarbeitenden sowie die IST-Arbeitsstunden für das Projekt, aufgeschlüsselt je Mitarbeiter, nachweislich zu dokumentieren sind. Die Aufzeichnungen sind durch die jeweiligen Mitarbeitenden zu unterzeichnen.

¹ Davon klar abzugrenzen sind Mitarbeitende, die in der Kostenkategorie ‚indirekte Kosten‘ pauschaliert verrechnet werden.

² Es müssen als Nachweis entweder schriftliche Dienstverträge für Angestellte bzw. freie Dienstverträge für freie Dienstnehmer vorliegen, aus denen die Abfuhr von Sozialversicherungsbeiträgen hervorgeht. Diese Verträge müssen LEA auf Nachfrage übermittelt werden.

Personalkosten sind über Jahreslohnkonten nachzuweisen und bei doppelter Buchführung außerdem zusätzlich eine Kostenstellenauswertung.

Honorarnoten freier Dienstnehmenden müssen jedenfalls folgende Informationen enthalten und von der ausstellenden Person unterzeichnet sein:

- Name, Adresse, gegebenenfalls UID der ausstellenden Person,
- Name und Adresse der Auftraggebenden,
- Ausstellungsdatum,
- eine fortlaufende Nummer,
- Auftragsdatum, Leistungsdatum bzw. Leistungszeitraum,
- konkrete Leistungsbeschreibung,
- Kosten (ggf. Stundensatz) inkl. Aufschlüsselung in Personal- und Sachkosten und Verweis auf steuerliche Behandlung und
- Bankverbindung; bei Barauszahlung Verweis auf der Honorarnote.

Personalkosten von Personen im öffentlichen Dienst sind nur dann förderfähig, wenn dieses Personal von den Fördernehmenden schriftlich zum Vorhaben zugewiesen und somit eine Doppelverrechnung auf Kosten öffentlicher Haushalte ausgeschlossen wird.

5.1.2 Sachkosten

Als Sachkosten sind projektbezogene Material- und Sachkosten sowie angemessene Reisekosten förderfähig.

Reisekosten gelten als angemessen, wenn sie den Sätzen der Reisegebühreenvorschrift 1955, BGBl. 133/1955 idgF. entsprechen.

Unter projektbezogene Material- und Sachkosten fallen sämtliche sonstige projektspezifische Ausgaben³, wenn

³ Diese sind unabhängig von der Art und Beschaffenheit jedoch klar abzugrenzen von den indirekten Kosten bzw. den zielgruppenspezifischen Ausgaben.

- diese für die unmittelbare Durchführung des Projekts nachvollziehbar notwendig sind und nicht zur Infrastruktur zuzurechnen sind;
- die jeweiligen Güter bzw. Kosten dem Projekt zugerechnet werden können.

Projektbezogene Material- und Sachkosten können umfassen:

- nicht-abschreibungspflichtige Sachkosten (etwa Verbrauchsgüter) und GWG (geringwertige Wirtschaftsgüter),
- abschreibungspflichtige Sachkosten,
- projektspezifisches Lehrmaterial, Druckkosten für Flyer oder Folder, Kosten für Projektaktivitäten,
- angemessene Kosten für die Durchführung von Veranstaltungen (Raummieten, Technik und Ausstattung, Verpflegung der Teilnehmer im notwendigen Umfang).

Nicht abschreibungspflichtige projektbezogene Sachkosten und GWG sind während der Projektlaufzeit in voller Höhe förderfähig.

Bei abschreibungspflichtigen projektbezogene Sachkosten (das sind Güter, deren Anschaffungskosten über der festgesetzten Betragsgrenze nach den jeweils geltenden einkommenssteuerrechtlichen Bestimmungen für geringwertige Wirtschaftsgüter liegen) ist ausschließlich die Abschreibung förderfähig. Die Berechnung der Abschreibung hat nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988 idgF. zu erfolgen.

Für Investitionen und Wirtschaftsgüter, die in ihrer Gesamtheit einen wirtschaftlichen Zusammenhang darstellen und für auch für sich betrachtet keine GWG sind, kann ebenfalls nur die gesetzliche Abschreibung gefördert werden. Die Abschreibung von Gütern, die für die Zwecke des Projekts genutzt werden, jedoch bereits vor Projektstart erworben wurden, ist förderfähig. Diese Kosten sind jedoch nicht förderfähig, wenn die Güter ursprünglich zur Gänze oder teilweise mittels einer Förderung (vgl. 4.2 dieser Förderrichtlinie) erworben wurden oder bereits vor Projektstart zur Gänze abgeschrieben wurden.

Jedenfalls als projektbezogene Material- und Sachkosten förderfähig sind als indirekte Kosten definierte Ausgaben (siehe Punkt 5.2).

Nachweispflichten für Ausgaben: Die geförderten Organisationen haben sich an die vergaberechtlichen Bestimmungen des Bundes zu halten, insbesondere § 46 Abs. 4 BVergG.

5.1.3 Unteraufträge

Ein Unterauftrag (Subauftrag) ist eine zwischen den Fördernehmenden und einem oder mehreren Unterauftragsnehmenden speziell für das Projekt geschlossene Vereinbarung über die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aufgaben, die für die Umsetzung des Projekts notwendig sind und die die Fördernehmenden selbst nicht ausführen können. Diese Aufträge sind in der Regel als Erfüllungsgehilfenverträge zu beauftragen. Die Kernleistung des Projektes haben jedenfalls die Fördernehmenden selbst zu erbringen. Kernleistung erfasst die inhaltliche und strategische Projektleitung, die fachliche Umsetzung der Projektziele sowie die Ergebnisverantwortung. Mitarbeitende der Fördernehmenden können nicht als Unterauftragsnehmer auftreten.

Unteraufträge sind schriftlich zu vereinbaren und diese Vereinbarungen haben jedenfalls folgende Informationen zu enthalten:

- Namen und Anschrift beider Vertragsparteien,
- die genaue Beschreibung der Leistung und des Leistungsumfangs, der Leistungsdauer und des Leistungszeitraums sowie Leistungsentgelts zu enthalten.

Die Vereinbarungen müssen von beiden Vertragsparteien schriftlich unterfertigt werden.

Honorarnoten müssen jedenfalls die unter Punkt 5.1.1. angeführten Bestandteile enthalten. Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Ausnahmen davon werden unter Punkt 5.3 erläutert.

In Bezug auf das Einholen von Vergleichsangeboten kommen die unter Punkt 5.1.2. ausgeführten Regelungen zum Tragen.

5.2 Indirekte Kosten

Kosten, die nicht spezifisch und unmittelbar mit der Projektumsetzung zusammenhängen, gelten als indirekte Kosten, soweit sie mit dem geförderten Projekt im Zusammenhang stehen, diesem dienen und zur Durchführung der Projektziele unbedingt erforderlich sind. Solche sind als Pauschalbetrag förderfähig, welcher sich auf maximal 25% des Gesamtbetrags der direkt förderfähigen Personalkosten belaufen darf. Darüber hinaus ist keine Förderung indirekter Kosten möglich.

Folgende projektbezogene Kosten sind jedenfalls als indirekte Kosten anzusehen:

- Personalkosten für unterstützend oder administrativ tätiges Personal wie etwa Sekretariate, Rechnungswesen, Controlling, Personalabteilung und -verrechnung, IT, repräsentative oder beratende Geschäftsführungstätigkeiten und Ähnliches,
- Immobilienmieten und Abschreibungen von Immobilien, wenn diese mit der alltäglichen Verwaltungstätigkeit verbunden sind, sowie die diesbezüglichen Betriebskosten, Versicherungen und vergleichbaren Kosten,
- Energiekosten für direkt und indirekt budgetierte Räumlichkeiten (z.B. Heizkosten, Strom etc.),
- Kosten für Instandhaltung und Reinigung für direkt und indirekt abgerechnete Immobilien,
- Kosten für IT-Infrastruktur, Telekommunikationskosten, Internet, Hard- und Software-Ausrüstung,
- allgemeiner Versicherungsaufwand,
- sämtliche Kosten für Büroausstattung und Büromaterial,
- Kosten für allgemeine Öffentlichkeitsarbeit,
- Verpflegungskosten bei Vernetzungstreffen,
- Mitgliedsbeiträge,

- projektspezifische Fortbildungen von Mitarbeitern und
- Honorare von Wirtschaftsprüfern und Rechtsberatern.

Durch die pauschalierte Berechnung entfallen die Nachweispflichten für indirekte Kosten.

5.3 Nicht förderbare Kosten

Umsatzsteuern:

- Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von Fördernehmenden zu tragen ist, somit für diese keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbaren Kostenbestandteil berücksichtigt werden.⁴ Die für die Förderung zugesagte Höchstfördersumme wird jedenfalls nicht erhöht.
- Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie Fördernehmende nicht tatsächlich zurückerhalten.

Sollte die Förderung wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994 – (UStG 1994), BGBl. Nr. 663/1994 idgF, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Fördernehmenden an LEA nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt oder als Entgelt an einen Dritten angesehen werden und somit in diesem Fall eine umsatzsteuerpflichtige Leistung der Fördernehmenden vorliegen, wird eine Abgeltung der anfallenden Umsatzsteuer durch LEA jedenfalls ausgeschlossen.

6 Ablauf der Förderungsgewährung

6.1 Förderaufruf

LEA fordert im Zuge eines öffentlichen Aufrufs, der über dessen Webseite veröffentlicht wird, zur Einreichung von Projektvorhaben auf. Im Rahmen des

⁴ Trifft dies zu, sind die Fördernehmenden verpflichtet, der Abrechnung eine Bestätigung über die umsatzsteuerliche Behandlung beizulegen.

Aufrufs werden die Bewertungs- und Entscheidungskriterien für eingereichte Förderansuchen bekanntgegeben.

6.2 Antragstellung

Ein Förderansuchen ist innerhalb der im Förderaufruf gesetzten Frist unter Berücksichtigung der formalen Vorgaben, unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Dokumente bzw. über das Online-Formulars bei LEA einzureichen. Die zur Verfügung gestellte Vorlage zur Erstellung des Budgets und der Arbeitspakete, die Antragsbestätigung sowie das Online-Formular zur Projektbeschreibung sind von den Förderwerbenden verpflichtend zu verwenden bzw. auszufüllen.

6.3 Projektauswahl

Grundsätzlich wird durch eine Projekteinreichung aufgrund dieses Aufrufes weder ein Rechtsanspruch auf eine Auswahl des jeweils eingereichten Projektes noch auf eine Auswahl des jeweils eingereichten Projektes in der vorgelegten Form und/oder im geplanten Umfang begründet. Gegebenenfalls werden mit dem Förderanbot auch Einschränkungen (v.a. inhaltlicher und budgetärer Art) im Vergleich zum Projektvorschlag seitens LEA definiert. Insbesondere können eingereichte Projektvorschläge auch nach einer erfolgten Auswahl nur nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Mittel gefördert werden. Sämtliche Aufwendungen, die für die Erstellung, Ausarbeitung und Einreichung des Projektantrags anfallen (insbesondere interne Personalaufwände, externe Beratungs-, Honorar- oder Reisekosten), sind nicht förderfähig. Ein Ersatz dieser Kosten ist jedenfalls ausgeschlossen; aus der Teilnahme am Ausschreibungsverfahren bzw. der Antragstellung können keinerlei Ersatzansprüche gegen die Fördergeberin abgeleitet werden.

Die Projektauswahl erfolgt in einem dreistufigen Verfahren.

In einem ersten Schritt wird das fristgerechte Einlangen, die Vollständigkeit, die Förderungsfähigkeit und die formale Richtigkeit des Förderansuchens durch LEA geprüft. Überprüft werden dabei speziell folgende Punkte:

- Förderfähigkeit
- unterfertigte Antragsbestätigung
- fristgerechtes Einlangen
- Vorliegen des vollständig befüllten Online-Formulars mit Projektbeschreibung
- Vollständige Unterlagen
- Vorliegen der befüllten Budget-Vorlage
- Beantragtes Fördervolumen im zugelassenen Rahmen

Jene Förderansuchen, die fristgerecht, vollständig und formal richtig eingereicht wurden, werden in einem zweiten Schritt einer inhaltlichen und finanziellen Projektbeurteilung gemäß den im Förderaufruf und den gegenständlichen Förderrichtlinien veröffentlichten Bewertungskriterien unterzogen.

Daraus resultierend wird eine detaillierte Aufbereitung jedes Projektvorhabens mit Fokus auf dessen finanzielle und inhaltliche Spezifika erstellt. Die finale Projektauswahl erfolgt anschließend durch eine Fachkommission im Namen von LEA.

6.3.1 Initial- und Wachstumsphase

Es können Projekte in der Kategorie „Initialphase“ sowie in der Kategorie „Wachstumsphase“ eingereicht werden.

In der Kategorie „Initialphase“ sind Projekte einzureichen, die mithilfe einer Förderung durch LEA erstmalig zur Umsetzung gebracht werden sollen.

In der Kategorie „Wachstumsphase“ Projekte, die aus einem mindestens einmalig erfolgreich umgesetzten Konzept bestehen, das nun im Sinne dieses Förderaufrufes skaliert werden soll.

Je nach Projektphase sind die Bewertungskriterien unterschiedlich gewichtet. Siehe Bewertungskriterien:

6.3.2 Bewertungskriterien

Folgende Bewertungskriterien werden auf die Auswahl der Projekte angewandt:

Kriterium	Initialprojekt	Wachstumsprojekt
Relevanz für die Förderziele	30 %	25 %
Strukturelle Wirkung und Veränderungspotenzial	20 %	25 %
Qualität und Umsetzbarkeit	15 %	15 %
Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit der Kosten	10 %	10 %
Wirkungsorientierte Steuerung und Evaluierung des Projekts	5 %	5 %
Nachhaltigkeit und langfristige Wirkung	20 %	20 %
Gesamt	100 %	100 %

Die einzelnen Kriterien sind hier jeweils noch einmal beschrieben:

Relevanz für die Förderziele

Bewertet wird, wie klar und nachvollziehbar das Projekt zu den Zielen und inhaltlichen Schwerpunkten des jeweiligen Förderaufrufs beiträgt. Entscheidend ist, inwiefern die geplanten Maßnahmen geeignet sind, die angestrebten Förderziele zu unterstützen und einen konkreten Beitrag zu deren Erreichung zu leisten.

Strukturelle Wirkung und Veränderungspotenzial

Bewertet wird, in wie weit das Projekt strukturelle Wirkung anstrebt. Das Projekt soll sich daher nicht ausschließlich auf die unmittelbare Unterstützung einzelner Frauen beschränken, sondern ebenso Maßnahmen vorsehen, die geeignet sind, zum Abbau struktureller Barrieren beizutragen, Zugänge für Frauen zu verbessern oder Veränderungen in Organisationen, Institutionen, Netzwerken oder relevanten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen anzustoßen.

Qualität und Umsetzbarkeit

Bewertet wird, wie stark das Projekt inhaltlich schlüssig, nachvollziehbar und praxisorientiert geplant ist und eine qualitätsvolle Umsetzung erwarten lässt. Berücksichtigt werden dabei insbesondere die Qualität und Klarheit der Projektplanung, die vorgesehenen Aktivitäten und Ressourcen sowie die Erfahrungen und Kompetenzen der beteiligten Personen und Organisationen.

Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit der Kosten

Bewertet wird, ob die beantragten Fördermittel in einem angemessenen Verhältnis zu den geplanten Aktivitäten und erwarteten Ergebnissen stehen. Die Fachkommission beurteilt insbesondere, ob die Kosten nachvollziehbar, realistisch und für die Umsetzung des Projekts erforderlich sind.

Wirkungsorientierte Steuerung und Evaluierung des Projekts

Bewertet wird die nachvollziehbare und zielgruppenorientierte Darstellung der Planung, Umsetzung und Evaluation der Wirkungen und Maßnahmen des Projekts, v.a. die Angabe konkreter, einer Wirkungslogik folgender Ziele, sowie die Angaben darüber, wie die Zielerreichung und die Ergebnisse des Projekts überprüft werden sollen. Dabei wird insbesondere berücksichtigt, ob geeignete und realistische Methoden und Indikatoren vorgesehen sind, um die geplanten Wirkungen und Veränderungen sichtbar zu machen.

Nachhaltigkeit und langfristige Wirkung

Bewertet wird, inwiefern die im Rahmen des Projekts erzielten Ergebnisse und Erkenntnisse über die Förderdauer hinaus Bestand haben und weiterwirken können. Dabei wird insbesondere berücksichtigt, ob entwickelte Maßnahmen, Strukturen, Produkte oder Ansätze nach Projektende weitergeführt, genutzt, auf andere Kontexte übertragen oder dauerhaft verankert werden können.

6.4 Fördervertrag

6.4.1 Allgemeines

Wurde ein Projektvorhaben für die Gewährung einer Förderung ausgewählt, wird von LEA ein schriftliches Förderangebot an die Förderwerbenden übermittelt.

Diesem liegt ein Musterfördervertrag inklusive Anhänge bei, der jedenfalls folgenden Inhalt aufweisen muss:

- exakte Bezeichnung der geförderten Organisation sowie ggf. der Partnerorganisation,
- Zeichnungsberechtigte Personen der Organisation und Ansprechpersonen des Projekts
- Beginn und Laufzeit des geförderten Projekts,
- Art und Höhe der Förderung,
- genaue Beschreibung der geförderten Leistung (Fördergegenstand),
- förderbare und nicht förderbare Kosten,
- Fristen für die Erbringung der geförderten Leistung und für die Berichtslegung,
- Auszahlungsbedingungen,
- Kontrolle und Mitwirkungspflichten,
- Evaluierungen,
- Bedingungen zur Auszahlung der Förderung,
- Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung,
- Haftung,
- allgemeine Förderbedingungen.

Das Förderangebot mit den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen müssen die Fördernehmenden innerhalb der festgelegten und darin angeführten Frist schriftlich annehmen. Erfolgt binnen der Frist keine schriftliche Annahme des Förderangebots, verfällt dieses bzw. gilt es als widerrufen. Mit Annahme des Förderangebots werden die Bestimmungen des beigelegten Fördervertrages samt Anlagen zwischen LEA und antragstellenden Organisation vereinbart und der noch zu unterzeichnende Fördervertrag somit angenommen. Nachträgliche Änderungen sind Vertragsänderungen.

6.4.2 Einstellung und Rückzahlung der Förderung

Die Fördernehmenden sind verpflichtet – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – die Förderung über Aufforderung von LEA binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

- Organe oder Beauftragte von LEA von den Fördernehmenden über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden,
- die Fördernehmenden vorgesehene Berichte nicht erstatten, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt haben, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist sowie sonstige in dieser Richtlinie oder im Förderungsvertrag vorgesehene Mitteilungen unterlassen haben,
- die Förderungswerbenden nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse melden, welche die Durchführung des geförderten Projekts verzögern oder unmöglich machen oder dessen Abänderung erfordern würde,
- die Förderungswerbenden vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindern oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- die Förderungsmittel von den Förderwerbenden ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- die Leistung von Förderwerbenden nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- die Förderwerbenden das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot in sinngemäßer Anwendung des § 24 Abs. 2 Z 11 ARR nicht eingehalten haben,

- die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. Nr. 66/2004, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. Nr. 1090/1993 oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG. BGBl. Nr. 22/1970 idgF. nicht beachtet wurden,
- von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
- sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, von den Förderwerbenden nicht eingehalten wurden.

6.5 Unvorhersehbarer Bedarf

Wird ein eingebrachter Projektvorschlag mit keinem Förderanbot bedacht, werden diese Projektvorschläge für etwaige weitere Verhandlungen über den Abschluss eines Fördervertrages im Fall eines nicht vorhergesehenen Bedarfs aufbewahrt und nach deren Ablauf unwiderruflich gelöscht. LEA behält sich vor, diese Einreichenden zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu kontaktieren.

7 Änderungen, Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung

LEA ist für die operative Abwicklung der Förderung zuständig.

7.1 Änderungen

Inhaltliche Änderungen des geförderten Projektes sind nur bei Vorliegen einer schriftlichen Genehmigung durch LEA zulässig; beabsichtigte Änderungen müssen LEA vorab schriftlich bekannt gegeben werden, sofern nicht untenstehend Abweichendes festgehalten wird.

Auch die Projektlaufzeit kann ausschließlich einvernehmlich und nur vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Projektlaufzeit schriftlich verlängert werden.

In all diesen Fällen bedarf es jeweils einer schriftlichen Genehmigung durch LEA, durch die eine Vertragsänderung erfolgt.

Finanzielle Verschiebungen vertraglich budgetierter Mittel von mehr als 20 Prozent zwischen den direkten Kostenkategorien sowie zwischen den Arbeitspaketen müssen LEA ebenfalls unverzüglich schriftlich bekannt gegeben werden. Verschiebungen unter 20 Prozent zwischen den direkten Kostenkategorien sowie zwischen den Arbeitspaketen bedürfen keiner Genehmigung durch LEA.

Derartige Verschiebungen der vertraglich budgetierten Kosten zwischen den direkten Kostenkategorien sowie zwischen den Arbeitspaketen der Finanzplanung bis maximal 20 Prozent der jeweiligen Kostenkategorie sind zulässig und werden im Zuge der Abrechnung, auch in Hinblick auf die pauschaliert berechneten indirekten Kosten (vgl. Punkt 5.2.), berücksichtigt. Begründete Verschiebungen innerhalb derselben Kostenkategorie bzw. innerhalb derselben Arbeitspakete bedürfen keiner Genehmigung durch LEA.

Im Falle einer genehmigten Budgetänderung werden die Ratenauszahlungen aliquot angepasst. Nachträgliche Korrekturen sollen durch diese stufenweise Auszahlung der Fördermittel weitestgehend vermieden und so einer Rückforderung bereits ausbezahlter Mittel vorgebeugt werden.

7.2 Dokumentation und Endbericht

Fördernehmende verpflichten sich, bis längstens acht Wochen nach Projektabschluss in einem Endbericht die Durchführung der geplanten und geförderten Leistungen abzubilden. Der Endbericht setzt sich im Wesentlichen aus den folgenden Teilen zusammen:

- Dokumentation und Darstellung der Projektaktivitäten
- Darstellung der daraus resultierenden Ergebnisse
- Endabrechnung der Kosten, wobei die Bestimmungen des „Leitfadens für die Abrechnung“ als Bestandteil der Förderrichtlinie einzuhalten sind
- Darlegung der Evaluierung

Widersprechen sich die Bestimmungen dieser Förderrichtlinie und des „Leitfadens für die Abrechnung“, gehen die Bestimmungen dieser Richtlinie vor.

Die Dokumentation sowie die Abrechnung der Kosten haben jedenfalls unter Verwendung der von LEA zur Verfügung gestellten Vorlagen zu erfolgen.

7.3 Kontrolle und Auszahlung

7.3.1 Kontrolle

Um eine Kontrolle der Fördermittel in qualitativer wie quantitativer Hinsicht zu ermöglichen, verpflichten sich die Fördernehmenden je nach Projektlaufzeit einen oder mehrere inhaltliche/n sowie finanzielle/n Zwischenbericht/e vorzulegen. Die konkreten Termine und Fristen für die Übermittlung der Zwischenberichte werden im Fördervertrag festgelegt. Nach Projektende sind ein umfassender inhaltlicher Endbericht sowie eine elektronische Endabrechnung, die sämtliche direkte Projektausgaben belegmäßig nachweist, vorzulegen. Der Endbericht ist binnen der in Punkt 7.2. genannten Frist vorzulegen.

LEA führt während der Projektlaufzeit regelmäßige Kontrollen zur administrativen und inhaltlichen Umsetzung durch. Die Kontrollen können auch vor Ort stattfinden. Im Zuge dieser Kontrollen wird die Einhaltung von Vorgaben aus dem Förderaufruf, den Förderrichtlinien und dem Fördervertrag überprüft; außerdem werden die im Finanzplan und in den finanziellen Zwischenberichten (Ausgabenerklärungen) gemeldeten Ausgaben auf Glaubwürdigkeit und Plausibilität überprüft (z.B. eingesetzte Mitarbeitende, Räumlichkeiten etc.), um rechtzeitig etwaige Unregelmäßigkeiten erkennen zu können. Die Fördernehmenden sind während und auch nach Ende des Projektzeitraums verpflichtet, Mitarbeitenden und Beauftragten von LEA im Rahmen ihrer Kontroll- und Prüftätigkeit Einsicht in alle mit der Förderung im Zusammenhang stehenden Unterlagen zu gewähren, diese Unterlagen auf Aufforderung zu übermitteln und Auskünfte zu erteilen. Derartige Kontrollen können auch unangekündigt erfolgen.

7.3.2 Endabrechnung

Die Fördernehmenden haben eine Endabrechnung über sämtliche im Projekt angefallenen Kosten vorzulegen. Die nach Projektende zu legende Endabrechnung wird von LEA bzw. von einem von LEA beauftragten Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüferin durch zumindest stichprobenartige Überprüfung der Belege kontrolliert. Diesbezüglich ist auch eine Überprüfung des der Abrechnung zugrundeliegenden Buchführungs- und Verwaltungssystems möglich. Übersteigt die bei der Stichprobenprüfung ermittelte Fehlerquote ein akzeptables Maß bzw. werden Unregelmäßigkeiten festgestellt, so stellt LEA sicher, dass tiefere Untersuchungen durch Ausweitung der Stichprobe bis hin zur 100%igen Prüfung sämtlicher Belege durchgeführt werden, um das Ausmaß der Unzulänglichkeiten festzustellen und entsprechende Konsequenzen wie Kürzungen der anzuerkennenden Kosten bis zur Rückforderung der Fördermittel einzuleiten.

Das Ergebnis dieser Endabrechnung bildet die Basis für die Auszahlung des letzten Teilbetrags der Fördermittel an die Fördernehmenden bzw. für eine etwaige Rückforderung.

Die Abrechnungslegung hat zunächst elektronisch in der dafür vorgesehenen Form zu erfolgen. LEA überprüft anhand eines Stichprobenverfahrens einen repräsentativen Teil der Kosten jeder Projektabrechnung durch Belegprüfung und ermittelt dadurch die Höhe der tatsächlich förderfähigen Kosten.

Bei Abrechnungslegung sind folgende Punkte einzuhalten:

- Die elektronische Projektabrechnung ist in der dafür vorgesehenen Form einzubringen.
- Alle Belege werden primär digital überprüft.
- Die Originalbelege und die entsprechenden Zahlungsnachweis (in Kopie) sind trotzdem chronologisch ebenfalls 10 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen von LEA vorzulegen.

- Es sind alle zur Abrechnungsprüfung relevanten Unterlagen zu digitalisieren, sodass diese in elektronischer Form an LEA zur Prüfung übermittelt werden können.
- Die Ausgaben müssen in jener Kostenkategorie geltend gemacht werden, in der sie im vertraglich festgelegten Finanzplan budgetiert sind.
- Ausgaben sind mittels Originalbelegen und Zahlungsnachweisen in Form von Kassabüchern, Kassenbelegen bzw. Kontoauszügen nachzuweisen. Die Unterlagen sind ident zur elektronischen Endabrechnung zu sortieren und zu nummerieren.
- Prinzipiell kann eine in elektronischer Form ausgestellte Rechnung als Nachweis anerkannt werden, wenn sichergestellt ist, dass es sich bei der elektronisch ausgestellten Rechnung um das einzige ausgestellte Exemplar handelt und:
 - die Rechnung revisionssicher ist,
 - die Rechnung den Vorgaben der Finanzverwaltung entspricht,
 - die Rechnung alle erforderlichen Rechnungsmerkmale enthält und
 - die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhaltes der elektronischen Rechnung gewährleistet ist (vgl. § 11 Abs 2 UStG 1994, BGBl. Nr. 112/2012 idgF).
- Wenn eine Originalrechnung verloren geht, ist vom ursprünglichen Rechnungsleger ein Duplikat anzufordern. Dieses muss der Originalrechnung entsprechen und einen Verweis „Duplikat“ enthalten.
- Bei Sammelüberweisungen ist auf dem Kontoauszug bzw. auf der Auftragsliste der betreffende Betrag zu markieren.
- Werden Einzelartikel auf Sammelrechnungen zur Förderung eingereicht, ist die Projektrelevanz zu vermerken und die Artikelnummer des abgerechneten Guts anzugeben.
- Aus der Artikelbezeichnung muss klar hervorgehen, um welche Artikel es sich handelt (handelsübliche Bezeichnung nach § 11 des UStG 1994, BGBl. Nr. 663/1994 idgF.).

- Schlecht lesbaren Belegen, z.B. Supermarktrechnungen auf Thermopapier, die nach einer gewissen Zeitspanne verblassen, sind Kopien zu erstellen, um eine langfristige Prüfung zu gewährleisten.

7.3.3 Auszahlung

Die gänzliche Auszahlung der Förderung darf nur insoweit und nicht eher vorgenommen werden, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch die Fördernehmenden für die geförderte Leistung entsprechend dem Förderungszweck benötigt wird.

Die Auszahlung der Förderung für eine Leistung, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, kann der voraussichtlichen Bedarfslage entsprechend grundsätzlich in pauschalierten Teilbeträgen vorgesehen werden, wobei die Auszahlung von mindestens 10 % des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages grundsätzlich erst nach erfolgter Abnahme der abschließenden Endabrechnung (7.3.2) vorzubehalten ist. Die Festlegung der Fristen und Höhe dieses Betrags erfolgt im Fördervertrag.

Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Fördermittel Bedacht zu nehmen.

Sofern dies mit der Eigenart der Förderung vereinbar ist, kann die Auszahlung einer Förderung aufgeschoben werden kann, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung sind nicht verbrauchte Fördermittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzufordern und von den Fördernehmenden zurückzuzahlen. Im Rahmen der Kontrolle bzw. Auszahlung kommt es auch zu einer Abstimmung mit anderen Fördergebern.

Ausbezahlte und nicht zeitgerecht abgerechnete oder zweckwidrig verwendete Förderungsmittel sind zurückzuzahlen (vgl. 6.4.2).

7.4 Evaluierung

Das geförderte Projekt ist einer angemessenen Evaluierung basierend auf die im Fördervertrag festgelegten Vorgaben zu unterziehen. Die Fördernehmenden treffen entsprechende Mitwirkungspflichten.

8 Informationen zur Datenübermittlung und Datenverwendung

Förderwerbende nehmen zur Kenntnis, dass LEA die im Zusammenhang mit der Antragstellung bzw. der Anbahnung und Abwicklung des Fördervertrags von ihr bekanntgegebenen sowie im Zusammenhang mit der Prüfung des Antrages anfallenden personenbezogenen Daten verarbeitet, wenn und soweit dies für die Entscheidung über den Antrag für den Abschluss und die Abwicklung des Fördervertrags (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO) sowie für die Erfüllung gesetzlicher Kontroll- und Aufsichtspflichten von LEA nach dem BStFG 2015 (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO) erforderlich ist.

Ebenso nehmen die Förderwerbenden zur Kenntnis, dass LEA berechtigt ist, die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von den Förderwerbenden bzw. Fördernehmenden selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei anderen Rechtstragenden, die einschlägige Förderungen zuerkennen oder abwickeln, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen.

LEA ist überdies berechtigt, Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen. Diese Abfragen erfolgen zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung von LEA (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO).

Im Rahmen der Datenverarbeitung kann es dazu kommen, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Bundesministeriums für Finanzen und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen. Auch diese Übermittlungen erfolgen zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen von LEA (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO).

Die offengelegten personenbezogenen Daten betreffen insbesondere die Zeichnungsberechtigten und Ansprechpersonen der Förderwerbenden sowie das im geförderten Projekt eingesetzte Personal (Angestellte, freie Dienstnehmende). Die Förderwerbenden sind bezüglich dieser personenbezogenen Daten als datenschutzrechtlich Verantwortliche gegenüber den betroffenen Personen (insbesondere ihren Mitarbeitenden und Organen) verpflichtet, diese vor Offenlegung ihrer Daten an LEA in geeigneter Form über die Verarbeitung durch LEA zu informieren, und haben dies LEA auf Verlangen nachzuweisen.

Wird ein eingebrachter Projektvorschlag mit keinem Förderanbot bedacht, werden die betreffenden personenbezogenen Daten für etwaige weitere Verhandlungen über den Abschluss eines Fördervertrages im Fall eines nicht vorhergesehenen Bedarfs – längstens jedoch für zwölf Monate ab Mitteilung der Nichtberücksichtigung – aufbewahrt und danach unwiderruflich gelöscht.

Die Löschung der Daten erfolgt, sofern die betreffenden personenbezogenen Daten zur Erfüllung des mit der Speicherung verfolgten Zwecks nicht mehr erforderlich sind, sowie darüber hinaus mit Ablauf etwaiger längerer gesetzlicher Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (insbesondere der siebenjährigen Aufbewahrungspflicht für Belege und Aufzeichnungen gem. § 132 BAO sowie der Aufbewahrungspflichten nach dem BStFG 2015).

Sofern sich LEA zur Antragsbearbeitung und Verwaltung der Fördermittel externer Dienstleister (Auftragsverarbeiter im Sinne des Art 28 DSGVO) bedient, schließt er mit diesen Dienstleistern Auftragsverarbeitungsverträge, und stellt damit sicher, dass

auch diese Dienstleister den Schutz der personenbezogenen Daten im Sinne der DSGVO gewährleisten.

Betroffene haben gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ein Auskunftsrecht über ihre durch LEA verarbeiteten personenbezogenen Daten sowie ein Recht auf diesbezügliche Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit. Wenn sich Gründe ergeben, die eine Verwendung der personenbezogenen Daten, die auf Grundlage einer Interessensabwägung verwendet werden, unzulässig macht, kommt Betroffenen ein Recht auf Widerspruch gegen eine solche Datenverwendung zu. Betroffenen Personen steht überdies das Recht zu, Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde zu erheben. Für die Wahrnehmung dieser Rechte steht LEA unter den auf seiner Webseite (www.letsempoweraustria.at) angegebenen Kontaktdaten zur Verfügung.

9 Haftung, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

LEA übernimmt keine wie immer geartete Haftung für Personen- oder Sachschäden, die im Zuge der Durchführung des Projektes entstehen. Die Förderwerbenden sind jeweils für die Beachtung gesetzlicher und anderer Bestimmungen bei der Durchführung des Projekts verantwortlich.

Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien. Zur Entscheidung über das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht, jedoch unter Ausschluss aller Verweisungsnormen, anzuwenden.

10 Integrierende Vertragsbestandteile

Die gegenständliche Förderrichtlinie stellt einen integrierenden Bestandteil des abzuschließenden Förderungsvertrags dar. Die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014e), BGBl. II Nr. 208/2014 idgF, sind, sofern in dieser Förderrichtlinie keine abweichenden Bestimmungen vorgesehen sind, sinngemäß subsidiär anzuwenden und stellen insoweit ebenfalls einen integrierenden Vertragsbestandteil dar.

11 Inkrafttreten

Die gegenständliche Richtlinie tritt mit 02.10.2026 in Kraft und tritt mit Erlassung einer nachfolgenden Richtlinie außer Kraft, ist jedoch auf Projektvorhaben, die dieser Förderrichtlinie unterliegen, weiterhin anzuwenden.